



Feuerschutzreglement der Gemeinde Hundwil

Anhang zum Feuerschutzreglement der Gemeinde Hundwil

Feuerwehr-Einsatzkosten gemäss Art. 18

Erlas eines Tarifes über die verrechenbaren Einsatzkosten ab dem Jahre 2014

1. Entschädigungen für Hilfeleistungen

Die Kosten sind in der kantonalen Schadenwehrverordnung (bGS 814.01.2), Anhang 1, Tarif für die Schadenbekämpfung (Schadentarif) geregelt.

2. Entschädigung bei Fehllarmen

a) Fehllarmierung durch Brandmelder- und Sprinkleranlagen

1. Feuerwehren die gemäss dem Alarmstufenplan aufgeboden werden, werden von den verschiedenen aufgebodenen Ortsfeuerwehren gemäss ihrem Tarif weiter verrechnet.

| | | | |
|----|--|------------|---------------|
| 2. | 1. Fehllarm | Fr. 0.-- | Fr. 0.--/AdF |
| | jeder weiterer ab 1. Fehllarm innerhalb 1 Jahr | Fr. 500.-- | Fr. 30.--/AdF |

| | | | |
|----|---------------------------|------------|---------------|
| b) | mutwillige Fehllarmierung | Fr. 500.-- | Fr. 30.--/AdF |
|----|---------------------------|------------|---------------|

3. Ermässigung

Bei Längeren, ununterbrochenen Einsätzen werden die Entschädigungen nach Pos. 1 Lit. b und c ermässigt

| | | |
|----|------------------------|---------|
| a) | vom 3. bis zum 30. Tag | um 25 % |
| b) | ab dem 31. Tag | um 50 % |

4. Ersatzbeschaffungen

Für einsatzbedingte Ersatz- und Neuanschaffungen von Ausrüstungs- und Verbrauchsmaterialien sowie für Reparaturen und Retablierung durch Dritte werden die Selbstkosten in Rechnung gestellt.

5. Sicherungs- und Behebungsmaßnahmen

Kosten für Massnahmen, welche die Einsatzkräfte zur Verhinderung oder Abwehr einer unmittelbar drohenden Einwirkung sowie zu deren Feststellung und Behebung trifft, können nach den Ansätzen von Pos. 1 in Rechnung gestellt werden.

6. Rechnungsstellung

Aufgrund des Rapports des Feuerwehrkommandos verfügt die Finanzverwaltung die Rechnung mit Rechtsmittelbelehrung.